

in ein neues Unterthänverhältniß eintritt und seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, ohne sich die bisherige Unterthänerschaft vorbehalten zu haben. Zu Ausstelung von Einwanderungsscheinen sind die Bezirksdirektoren kompetent.

7) In Beziehung auf den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Oldenburgischen Unterthänen gelten zur Zeit noch in den einzelnen Landestheilen des Großherzogthums besondere Bestimmungen.

A. Im Herzogthum Oldenburg wird die Absicht, auszuwandern, angenommen, 1) bei allen Inländern, wenn dieselben über drei Jahre ohne Unterbrechung abwesend waren und sich nicht über die Gründe ihrer Abwesenheit bei der Behörde genügend ausgewiesen, 2) bei allen denen, welche sich der Wehrpflicht entziehen und sich nicht innerhalb eines Jahres melden.

B. Im Fürstenthum Lübeck wird die Unterthänereigenschaft schon durch ununterbrochenen Aufenthalt von sechs Jahren erworben, jedoch findet eine Ausnahme rücksichtlich der Handwerkeresellen und der im Auslande Militärpflichtigen Statt, und wird übrigens Unterthänerschaft erfordert. In gleicher Weise geht die Unterthänereigenschaft durch sechsjährige Abwesenheit verloren. Der Verlust der Unterthänereigenschaft bei dem Vater und bezüglich der Mutter zieht auch den für die noch nicht konfirmirten Kinder nach sich. Die Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt.

C. Im Fürstenthume Birkenfeld muß der Auswanderung eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Gläubigeraufforderung vorangehen. Die von einer Ausländerin bei Verheirathung mit einem Inländer mitgebrachten ehelichen oder unehelichen Kinder müssen noch besonders von der Regierung aufgenommen werden.

Gleichmäßig in allen Landestheilen gilt der Grundsatz, daß hinsichtlich der Erwerbung der Unterthänereigenschaft arrogirte, adoptirte und legitimirte Kinder den ehelichen gleichstehen.

8) Im Herzogthume Meiningen folgen Adoptirte, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, dem Vater.

Die Befugniß, Unterthänen aufzunehmen und zu entlassen, ist den Verwaltungsbüchern übertragen.

9) Im Herzogthume Altenburg geschieht die Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband verfassungsmäßig von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

Die Landeunterthänerschaft gründet sich auf das Heimathrecht, und es kann nur derjenige als dem Unterthänenverband angehörig betrachtet werden, welcher auf gesetzliche Weise das Heimathrecht erlangt hat.

10) Im Herzogthume Braunschweig ist die Aufnahme von Ausländern in den Gemeindeverband lediglich dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen, jedoch haben